

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Kommunale Massenspeisungen	305	Wirtschaftliche Rundschau	310
Gesetzgebung und Verwaltung	307	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	311
im Reichsvereinsrecht		Privatversicherung. Der Kriegsvorsorgefonds der „Volksfürsorge“	312

Kommunale Massenspeisungen.

Die außerordentliche Steigerung der Preise für die notwendigsten Lebensmittel wie auch die Schwierigkeit ihrer Beschaffung hat bei der minderbemittelten Bevölkerung eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung hervorgerufen, die sich noch weiter zu verschlimmern droht. Schon in normalen Zeiten ist hier die Ernährung vielfach eine sehr mangelhafte, nunmehr aber infolge der Teuerung die Gefahr der Unterernährung in ungleich höherem Maße vorhanden. Abgesehen von der Kriegsindustrie sind die Löhne der Arbeiter selbst dort, wo Teuerungszulagen gewährt wurden, nicht in dem Umfange gestiegen, um die Erhöhung der Lebensmittelpreise auszugleichen und es zu ermöglichen, mit den vorhandenen Mitteln eine ausreichende Ernährung zu beschaffen. Das gleiche gilt für die Unterstützung der Kriegsfamilien, die selbst für normale Zeiten nicht zur Beschaffung des notwendigsten Lebensunterhalts ausreicht. Daran haben die inzwischen mehrfach eingetretenen Erhöhungen nichts zu ändern vermocht. Den Kommunalverbänden fällt deshalb die Aufgabe zu, hier eingzugreifen und die Reichsunterstützung durch entsprechende Zuschüsse zu ergänzen sowie Maßnahmen zu treffen, die eine Sicherstellung der Ernährung der ärmeren Volksteile herbeizuführen geeignet sind. Beides ist jedoch in vielen Fällen nur in sehr unzulänglichem Maße geschehen. Nur in den größeren Gemeinden und vor allem dort, wo die Arbeiter auf den Rathhäusern vertreten sind, stellen sich die Verhältnisse günstiger und wird verhältnismäßig Gutes geleistet. Dabei läßt sich oft die Beobachtung machen, daß es den Gemeindeverwaltungen nicht so sehr am guten Willen als an der Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse fehlt und auf deren Besserung abzielende Anregungen im allgemeinen eine gute Aufnahme finden. Auch auf bürgerlicher Seite wird in der Regel ein Entgegenkommen gezeigt. Wo trotzdem die Ernährungsregelung zu wünschen übrig läßt, liegt es sowohl an der Organisation wie an den Schwierigkeiten, mit denen die Gemeinden in der gegenwärtigen Zeit auf diesem Gebiete zu kämpfen haben.

Im allgemeinen hat sich durch die während des Krieges gemachten Erfahrungen herausgestellt, daß den Bedürftigen mit bloßen Selbunterstützungen recht wenig geholfen ist. Eine große Zahl von Gemeinden sind deshalb dazu übergegangen, den Unterstützten einen Teil der Unterstützung in Naturalien zu liefern oder ihnen Anweisungen zum billigen Be-

zug von Lebensmitteln wie Fleisch, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Milch, Brennmaterial usw. zu geben. Letztere Fürsorge ist hier und da auch auf Arbeitslose und Minderbemittelte bis zu einem bestimmten Einkommen ausgedehnt worden. Daneben haben verschiedene Gemeinden wie Köln, Mannheim, Karlsruhe, Kassel, Stuttgart usw. kommunale Verkaufsstellen eingerichtet, in denen die von ihnen im großen eingekauften Lebensmittel zu billigeren Preisen als im privaten Handel zum Verkauf gelangen. Ebenso hat man sich mit den Konsumvereinen und privaten Geschäften in Verbindung gesetzt, die unter den gleichen Bedingungen billigere Lebensmittel an die Konsumenten absetzen. Die damit gemachten Erfahrungen sind zwar nicht schlecht, können aber nicht voll befriedigen, einesteils, weil die Menge der so zum Verkauf gelangenden Lebensmittel zur vollen Versorgung der Nachfrage nicht ausreicht, andererseits ihre Verwendung nicht rationell genug erfolgt. Letzteres trifft insbesondere für die kleinen Haushaltungen der Arbeiter- und Kriegsfamilien zu, eine Erscheinung, die übrigens schon vor dem Kriege zu beobachten war, ohne aber besondere Beachtung zu finden. Mit billigen Kochrezepten ist hieran nichts zu ändern.

Während des Krieges wirken diese Verhältnisse doppelt nachteilig. Die immense Verteuerung der Lebensmittel macht die Herstellung von warmen Speisen im kleinen Haushalt kostspielig und zeitraubend. Gelingt es in den größeren Städten den Frauen doch nur zu oft erst nach stundenlangem Warten vor den Verkaufsstellen der Metzger und Händler, Fleisch, Fett, Eier, Butter und sonstige für die Ernährung der Familie notwendige Lebensmittel zu erhalten. Die auf einen Erwerb angewiesene Frau hat dazu nicht die erforderliche Zeit und viele andere lassen sich durch langes Warten von der Wiederholung eines Versuchs, die benötigten Lebensmittel zu bekommen, abschrecken. Sie beschränken sich auf das, was auf leichtere Art zu beziehen ist. Das führt dazu, daß zahlreiche Frauen, seit der Mann draußen im Felde steht, von der Herrichtung eines ordentlichen und für eine ausreichende Ernährung erforderlichen Mittagmahls für sich und ihre Kinder völlig abgekommen sind. Ihre Ernährung beschränkt sich soweit wie möglich neben dem Genuß eines dünnen Aufgusses von Kaffee auf den Konsum von Brot oder anderen Backwaren. Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß mit der Einschränkung des Brotverbrauchs durch den Markenzwang längere Zeit hindurch eine so starke Nachfrage nach Kuchen

und Backwaren aus ausländischem Mehl bestand, in sehr einfacher Weise. Seitdem das ausländische Mehl dem allgemeinen Verkehr entzogen wurde und die Herstellung von Kuchen und Kuchenwaren zurückgehen mußte, ist es die Kartoffel, die in einfachster Zubereitung das vorhandene Brotmanko auszugleichen hat. Eine genügende und die Kräfteausgabe des Körpers ausgleichende Ernährung ist damit nicht möglich, was sich auch in weitem Umfange in dem ungünstigen Gesundheitszustande der Frauen bemerkbar macht, bei längerer Dauer des Krieges aber noch stärker in die Erscheinung treten muß.

Nicht besser liegen die Verhältnisse bei den Familien derjenigen Arbeiter, deren Lohn seit Ausbruch des Krieges keine wesentliche Steigerung erfuhr, noch ungünstiger bei einem großen Teil der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Es ist zwar sehr viel von den hohen Löhnen der Jugendlichen die Rede und die in verschiedenen Orten vorgenommene Einführung des Sparzwanges unterstützt eine dahingehende Annahme, die aber keineswegs allgemein zutrifft. Insbesondere sind die Löhne der Arbeiterinnen — und zwar selbst in der Kriegsindustrie — von wenigen Ausnahmen abgesehen, sehr bescheiden, wenn nicht sogar äußerst niedrig. Am schlechtesten sind die im Handelsgewerbe Beschäftigten gestellt, die sich in vielen Fällen trotz guten Geschäftsganges mit erheblich gefürzten Gehältern begnügen müssen. Für alle diese Arbeiter und Angestellten erweisen sich die Preise für Mittag- und Abendessen als viel zu hoch und ihrem Einkommen nicht entsprechend. Eine Verschlimmerung erfährt dieser Zustand infolge des in den Wirtschaften üblichen Trinzwanges und der hohen Preise für alkoholische und alkoholfreie Getränke. Gemeinden wie gemeinnützige Gesellschaften haben diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen versucht. In einer großen Anzahl von Orten sind Volksküchen, Suppenküchen, Kinderküchen und gemeinnützige Speisehäuser entstanden, die bei niedrigen Preisen ein verhältnismäßig gutes und nahrhaftes Mittag- und Abendessen liefern. Das gegen diese Einrichtungen vor dem Kriege vorhandene Vorurteil ist überwunden. Man spricht nicht mehr von Bettelsuppen, sondern erkennt die Notwendigkeit dieser Einrichtungen an. Es wird in dieser Beziehung an manchen Orten Vorzügliches geleistet, dagegen genügen die vorhandenen oder neugeschaffenen Einrichtungen bei weitem nicht, um dem sich noch fortgesetzt steigenden Bedürfnis zu genügen. Um die Ernährung der Bevölkerung zu verbessern und sicherzustellen, muß daher noch sehr viel getan werden.

Das wird auch von der Reichsregierung anerkannt, ebenso wie der preussische Minister des Innern in einem Erlass vom April dieses Jahres die Gemeinden ersucht, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und ihre Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auszudehnen, soweit das Bedürfnis mit Rücksicht auf die ständige Steigerung der Lebensmittelpreise dieses erfordert. Den gleichen Standpunkt nimmt Herr v. B a t o c k i, der Präsident des neugeschaffenen Kriegsernährungsamts, ein, indem er im Reichstage in Aussicht stellte, den Gemeinden zur Förderung der Massenpeisung mit Reichsmitteln an die Hand zu gehen. Öffentlich wird diese Zusage recht bald erfüllt und es so insbesondere den kleinen industriellen Gemeinden ermöglicht, ihrer Bevölkerung eine bessere Ernährung zu bieten. Hier ist vielfach aus Mangel an Mitteln recht wenig geschehen. Aber selbst in den größeren Orten sind die für die Speisung der Bevölkerung getroffenen Einrichtungen noch sehr ausdehnungsfähig, und zwar auch in solchen Orten, die in der Presse

anderen fortgesetzt als Muster vorgeführt werden. Die angeführten großen Zahlen schrumpfen bei näherem Zusehen erheblich zusammen und machen durchaus keinen imponierenden Eindruck.

In letzter Zeit hat man in verschiedenen größeren Gemeinden neben stationären Speiseabgabestellen auch fahrbare Küchen, sogenannte Gulaschkanonen, in Betrieb genommen. So hat Köln deren sieben, Mannheim sechs, Lichtenberg drei solche Küchenwagen angeschafft, Berlin, Magdeburg, Leipzig und andere Orte sind diesem Beispiel gefolgt. Der außerordentlich starke Andrang bei der Ausgabe von Speisen durch diese Küchen zeigt, wie groß das Bedürfnis nach billiger Ernährung bei der ärmeren Bevölkerung ist, obwohl diese Einrichtung wenig befriedigt, aber sie ermöglicht einen billigen Betrieb.

Es soll nicht bestritten werden, daß die auf solche Weise stattfindende Versorgung der Bevölkerung mit warmem Mittagessen mancherlei Vorteile hat. Vor allem kommen dabei die weiten Wege, die für viele Familien mit dem Abholen der Speisen aus stationären Küchen verbunden sind, sowie der sich dabei ergebende Zeitverlust in Wegfall. Zudem haben diese Einrichtungen den Reiz der Neuheit für sich; desgleichen trägt der Umstand, daß unsere Krieger im Felde draußen in gleicher Weise gespeist werden, viel zu ihrer schnellen Popularität bei. Trotzdem ist es fraglich, ob diese Popularität von Dauer sein wird. Die Verhältnisse in der Stadt sind denn doch andere wie im Felde und daher mit diesen nicht zu vergleichen. Dem Betrieb der fahrbaren Küchen haften mancherlei Mängel an, die sich nicht davon trennen lassen und eine einwandfreie Versorgung der auf sie Angewiesenen erschweren. Die Berausgabe der Speisen erfolgt auf der Straße, die kaum hierfür als geeignete Stelle anzusehen ist. Bei starkem Andrang sind Verkehrsstörungen nicht zu vermeiden, was in einigen Orten auch bereits zu erheblichen Anständen führte. Besonders ungünstig gestaltet sich die Abgabe der Speisen bei schlechtem Wetter, wobei sich nicht vermeiden läßt, daß Speisebehälter und Speisen durch Regen, Staub und Straßenschmutz verunreinigt werden. Es ist auch nicht jedermanns Sache, der Gulaschkanone nachzulaufen und den hingehaltenen Topf auf offener Straße füllen zu lassen. Für Kinder ist zudem dieses Nachlaufen nicht ungefährlich. Das sind nur einige der Einwände, die gegen die fahrbaren Küchen erhoben werden können, und sie lassen sich nicht als unberechtigt von der Hand weisen. Der verfohlte Zweck wird durch solche Umstände in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Uebrigens bedarf es, um eine Massenpeisung durchzuführen und der Bevölkerung ohne weite Wege den Vorteil einer billigen Ernährung zu verschaffen, sowie es ihr zu ermöglichen, die in einer centralen Küche hergestellten Speisen gemeinsam im Familienkreise zu verzehren, der Gulaschkanonen nicht. Es ist nur erforderlich, eine den Bedürfnissen entsprechende Verteilung von stationären Speiseabgabestellen in den verschiedenen Stadtteilen vorzunehmen, die von einer für sie bestimmten Centralküche aus mit den dort nur fertiggestellten Speisen versorgt werden. Dieses System hat die Stadt Karlsruhe in Anwendung gebracht und es scheint sich zu bewähren. Die dortige Stadtverwaltung richtete zunächst zwei Centralküchen ein, denen eine dritte folgen soll. Von hier aus werden die verschiedenen Stadtteile versorgt. Zum Transport der fertigen Speisen dienen fahrbare Küchen und Kochlisten. Letztere genügen vollkommen, da sich die Speisen in ihnen lange warm halten lassen. Der Transport der Kochlisten und fahrbaren Küchen erfolgt durch

Frauen, die auch die Ausgabe der Speisen vornehmen. Da hierbei Schulhöfe und Turnhallen als Abgabestellen benutzt werden, lassen sich diese leicht dem Bedürfnis anpassen und beliebig vermehren. Ein Mangel besteht bei dieser Einrichtung lediglich darin, daß nur sogenannte Eintopfgerichte abgegeben werden können. Solche zusammengekochte Gerichte sind bei der Bevölkerung nicht besonders beliebt und namentlich Kinder wollen davon wenig wissen. Dieser Mangel besteht auch bei den fahrbaren Küchen und läßt sich von einer billigen kommunalen Massenspeisung, die den Nahrungsbedarf der Familie im Hause befriedigen soll, zugleich nur als Kriegsmaßnahme gedacht ist und sich deshalb aus dem Provisorium nicht hinausentwickeln kann, schwer trennen. Da hierbei höheren Anforderungen nicht genügt werden kann, kommt diese Art der Massenspeisung nur für die ärmere Bevölkerung in Betracht.

Will man weitere Anforderungen befriedigen, insbesondere den Bedürfnissen der Ledigen und solchen Personen entsprechen, die ihr Mittagessen nicht im Kreise der Familie einnehmen können, so bleibt nur die Errichtung von Speisehallen in Verbindung mit besonderen Küchen übrig. Letztere lassen sich gleichzeitig für die Speiseabgabe außer dem Hause nutzbar machen. Wo während des Krieges Speisehallen errichtet wurden, hat man sehr gute Erfahrungen damit gemacht. In Frankfurt bestehen zurzeit 11 solcher Kriegsküchen in Verbindung mit je einem Speiseraum, weitere sind in der Einrichtung begriffen. Zusammen werden diese täglich ca. 14 000 Portionen Essen, bestehend aus Suppe, Gemüse, Kartoffeln und Obst, zum Preise von 30 Pf. pro Portion liefern können; Kriegerfrauen erhalten die Portion für 20 Pf. Stuttgart weist 10 Volks- bzw. Kriegsküchen auf. Daneben bestehen 6 Volksspeisehäuser und 11 Kinderküchen, die teils von der Stadtverwaltung selbst, teils mit ihrer finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen betrieben werden. Das Bedürfnis nach mehr solchen Einrichtungen ist aber immer noch im Steigen begriffen. Wie hier, liegen die Verhältnisse noch an zahlreichen anderen Orten.

Die Gemeinden kommen deshalb nicht darüber hinweg, der Massenspeisung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie dürfen sich auf die Lieferung von warmem Mittagessen nicht beschränken, sondern müssen sich auch mit der Abendspeisung befassen. Dazu zwingt vor allem der Mangel an Brot, Mehl und Fleisch. Ein solches Vorgehen bringt sie übrigens in die Lage, die vorhandenen oder zu schaffenden Kucheneinrichtungen wie auch das anzustellende Personal rationeller auszunutzen und die Speisungsbetriebe zweckmäßiger auszugestalten. Wenn es hierbei erforderlich wird, die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauen aus den besser gestellten Kreisen, auf die sich die gegenwärtigen kommunalen Speisungseinrichtungen fast ausnahmslos stützen und welche sich in dem jetzigen engen Rahmen im allgemeinen gut bewährte, etwas einzuschränken, so ist das kein Unglück. Sie ließe sich durch bezahlte Arbeitskräfte ersetzen. An solchen besteht kein Mangel. Die Arbeitslosigkeit in den weiblichen Berufen ist noch immer sehr groß und wird während des Krieges nicht nennenswert abnehmen. Läßt sich hierin durch die Ausdehnung der Massenspeisung eine Besserung erzielen, so wäre es im Interesse der weiblichen Berufe nur zu begrüßen.

Stuttgart.

Mattutat.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerkschaften im Reichsvereinsrecht.

Bei den Verhandlungen über das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 im Reichstage verzichteten die bürgerlichen Mehrheitsparteien auf eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung des Rechtes der Gewerkschaften auf sozialpolitische Betätigung. Sie beanugten sich vielmehr mit folgender Erklärung des damaligen Staatssekretärs des Innern, Herrn von Bethmann Hollweg:

„Der in diesem Antrage eingeschlagene Weg, der Bessern vor etwa möglichen polizeilichen Uebergriffen durch Aufnahme von Spezialbestimmungen zu begegnen, werde sich überhaupt kaum als gangbar erweisen, da es als ausgeschlossen gelten müsse, auf diese Weise allen Verhältnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Man muß daher von solchen Spezialbestimmungen lieber absehen. Darüber, daß das Gesetz die Fälle polizeilicher Einwirkung, soweit sie sich auf das Vereinsgesetz gründen, erschöpfend regelt, herrscht doch Einverständnis. Die Verbündeten Regierungen bezweckten mit der gegenwärtigen Vorlage, wie auch bereits in der Begründung bemerkt, gerade die Beseitigung aller dehnbaren und nicht durchaus gebotenen Beschränkungen und es bestehe ihr fester Wille, allen Versuchen einer kleinteiligen Auslegung oder Ausführung der Vorschriften entgegenzutreten.“

In den seitdem verflossenen acht Jahren hat die Erfahrung jedoch gelehrt, daß die einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden diese Erklärung des Vertreters der Verbündeten Regierungen ignorierten, wo es ihnen paßte. Auch die Justiz half in Preußen durch das Urteil des Obergerichtspräsidenten vom 12. Juni 1913 den Bestrebungen, die eine Politische Erklärung der Gewerkschaften zum Ziele hatten. Jenes Urteil bezeichnete die sozial- und wirtschaftspolitische Tätigkeit als eine im Sinne des Reichsvereinsrechts politische und schuf somit die rechtliche Grundlage u. a. für die bekannte Aktion des Berliner Polizeipräsidenten. Der Kriegsausbruch inhibierte die Fortsetzung dieser Aktion, und die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Krieges bewies nachher am besten die Unhaltbarkeit jener engherzigen Auffassung, die aus politischen Motiven die gewerkschaftliche Tätigkeit auf Gebieten unterbinden wollte, die mit ihren natürlichen Aufgaben im engsten Zusammenhange stehen.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zog beim Zusammentritt des Reichstags anfangs 1915 durch einen Antrag auf Abänderung des Reichsvereinsgesetzes die Konsequenzen aus der neuen Situation. Die Budgetkommission wandelte den Antrag in die Form eines Gesetzesentwurfs um, der den Begriff des politischen Vereins genauer fassen sollte.

Am 20. März 1915 fand die erste Lesung im Plenum statt, das den Entwurf einer Kommission zur Vorberatung überwies.

Die Kommission beschränkte sich bei ihren Anträgen auf drei Punkte, die Begriffsbestimmung für politische Vereine, die Aufhebung des Sprachenparagraphen (§ 12) und des Jugendparagraphen (§ 17). Bei Beginn der Kommissionsberatungen gab der Vertreter der Regierung eine Erklärung ab, nach der die Verbündeten Regierungen zurzeit weder positiv noch negativ zur Frage der Aufhebung der §§ 12 und 17 Stellung nehmen könnten. Würdenswert wäre, die Änderung dieser Paragraphen des Gesetzes zurückzustellen, weil gerade sie heftige Auseinandersetzungen bei der Beratung des Reichs-

einsgesetztes herbeigeführt haben. Wörtlich lautete die Erklärung weiter:

„Anders verhält es sich mit der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Rahmen des Vereingesezes, da die hier ausgesprochenen Wünsche nur die Sicherung eines Rechtszustandes erstreben, den die gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Gesetzes im Auge gehabt haben. Die Reichsleitung hat stets — auch schon bei der Beratung des Entwurfs zum Vereingesez — den Standpunkt vertreten, daß ein Berufsverein, der sich in den Grenzen der ihm durch § 152 gestellten Aufgaben hält, kein politischer Verein ist. Dieser Auffassung hat auch kürzlich der Herr Stellvertreter des Reichskanzlers Ausdruck gegeben mit dem Hinzufügen, daß Berufsvereine wohl auch dann nicht als politische Vereine anzusehen sind, wenn sie sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf die gesetzgeberischen Angelegenheiten beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereiche nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dieser Stellungnahme hat sich, wie zugegeben, die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung nicht immer im Einklang befunden. Die Reichsleitung ist deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften, entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, auf dem Gebiet des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern, zumal die Gewerkschaften sich von Beginn des Krieges an in uneigennützig und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Wehrhaftmachung erheischt. Wann dem Reichstage eine entsprechende Vorlage gemacht werden kann, läßt sich indessen zurzeit noch nicht übersehen.“

Die Kommission beschloß jedoch, sowohl eine schärfer gefaßte Begriffsbestimmung für den „politischen Verein“ zu schaffen, als auch die Sprachen- und Jugendparagrafen des Gesetzes aufzuheben. Die Bestimmung über politische Vereine sollte folgende Fassung erhalten:

„Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern.“

Der Reichstag stimmte den Kommissionsbeschlüssen zu, während die Regierung auf ihrem Standpunkt beharrte, lediglich die Rechtslage der Gewerkschaften zu deklarieren, Änderungen des Gesetzes aber bis nach dem Kriege abzulehnen. Entsprechende Verhandlungen fanden zwischen einem Regierungsvertreter und Mitgliedern der Generalkommission sowie dem Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion statt. Die Regierung erklärte sich bereit, eine Vorlage bezüglich der Gewerkschaften einzubringen, wenn die Fraktion davon absehen würde, zu dieser Vereingeseznovelle Anträge zu stellen, die über den beabsichtigten Zweck hinausgingen. Die Fraktion beschloß am 21. Dezember 1915 gegen nur drei Stimmen, dementsprechend zu handeln, nachdem der frühere Fraktionsvorsitzende Haase eine solche Haltung im Interesse der Gewerkschaften befürwortet hatte, falls diese die Regierungsvorlage zu ihrem Schutze für ausreichend erachten würden. Dieser Beschluß wurde dem Vertreter der Regierung mitgeteilt, und am 18. Januar 1916 kündigte auf eine Anfrage des Genossen Heine der Ministerialdirektor Dr. Lewald im Auftrage

der Regierung eine entsprechende Vorlage an, die dann schließlich am 1. Mai dem Reichstage zugeing. Die Vorlage enthielt einen Zusatz zum § 17 (Jugendparagraph), der folgenden Wortlaut hat:

§ 17a.

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

Die Begründung der Vorlage ist wichtig genug, um hier in ihren entscheidenden Teilen wiedergegeben zu werden. Ueber den Geltungsbereich des Gesetzes sagt die Begründung:

„Soweit die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Vereinszweck ist, sind die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ im weitesten Sinne zu verstehen. Zu der letzteren Gruppe gehören nicht nur Arbeiter aller Arten, sondern auch Angestellte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Gehilfen, Lehrlinge usw. Hausgewerbetreibende sowie Zwischenmeister können Arbeitnehmer oder zum Teil auch Arbeitgeber sein. Auch die Art des Vereins soll für die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung Platz greift, keinen Unterschied machen. Es werden also davon nicht nur Gewerkschaften, Werkvereine, Werkvereine und andere Organisationen, die Vereine im Sinne des Vereingesezes sind, sondern Arbeitnehmervereine aller Art erfaßt, und ebenso ist bei den Arbeitgebervereinen die Bezeichnung und der Charakter des Vereins für diese Frage ohne Bedeutung, sofern nur bei der einen wie der anderen Gruppe die in der Vorschrift angegebenen Erfordernisse erfüllt sind. In der Regel wird es sich der Natur der Sache nach um Vereine handeln, die entweder aus Arbeitgebern oder aus Arbeitnehmern bestehen. Es ist aber nach der Fassung der Vorlage nicht ausgeschlossen, auch solche Vereine darunter zu begreifen, denen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer als Mitglieder angehören, wie dies beispielsweise bei kaufmännischen Verbänden vorkommt, vorausgesetzt, daß sie, was denkbar ist, eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, die jeder der beiden Teile als für ihn günstig ansehen kann.“

Ueber die politische Betätigung der Berufsvereine heißt es in der Begründung:

„Die Vorlage gibt den Vereinen, für die sie gilt, die Einwirkung auf Angelegenheiten der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik frei. Unter den einen oder den anderen dieser Begriffe werden sich alle mit den Aufgaben der Gewerkschaften und ähnlichen Vereinigungen im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten bringen lassen, die als „politische“ Angelegenheiten angesehen werden können, auch wenn für die Auslegung dieses umfassenderen Begriffs die gegenwärtige Rechtsprechung beibehalten wird. Als Angelegenheiten der Sozialpolitik werden zunächst Fragen des Koalitionsrechts anzusehen sein. Dahin gehört alles, was sich auf Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen bezieht. Keine Geltung dürfen hierbei die Grenzen haben, die dem § 152 der Gewerbeordnung in der Rechtsprechung durch die oben bereits angedeutete Auslegung gezogen werden, daß diese Be-

stimmung nur Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Arbeitsverhältnissen, in bestimmten Gewerbezeigungen oder an bestimmten Orten betreffe. Weiter sind als Angelegenheiten der Sozialpolitik beispielsweise anzusehen die öffentlich-rechtliche wie die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungswesen, das Tarifvertragswesen, Fragen der Lohn- und der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, der Heim- und der Hausarbeit, der Volksernährung und der Volksgesundheit, des Wohnungswesens, der Volksbildung, sodann Fragen, die sich auf die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, auf die Gewerbeaufsicht und ähnliche Einrichtungen beziehen. Aus dem Gebiete der Wirtschaftspolitik können hier in Betracht kommen Fragen der Lebensmittelversorgung, der Preisbildung, Zölle, Steuern usw. Daß die eine oder die andere Angelegenheit je nach dem Gesichtspunkt, unter dem sie behandelt wird, bald mehr zur Sozialpolitik, bald mehr zur Wirtschaftspolitik zu rechnen sein wird, ist bei der Fassung der Vorlage für die damit bezweckte Wirkung bedeutungslos. Auch Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach und nicht unter allen Umständen sozial- oder wirtschaftspolitisch sind, haben als solche für das Gebiet des Entwurfs zu gelten, sofern sie eine sozial- oder wirtschaftspolitische Bedeutung haben können und im Einzelfalle mit Rücksicht auf diese Bedeutung behandelt werden. Dies gilt zum Beispiel von Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Arbeits- oder Dienstvertrag, über das Zurückbehaltungsrecht, die Ausrechnung und die Pfändung bei Lohn- oder Gehaltsansprüchen. Es gilt ebenso von Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über Nötigung, Bedrohung, Erpressungen usw., die, soweit ihre Anwendbarkeit bei Streik, Aussperrung, Boykott und anderen wirtschaftlichen Kampfmitteln in Frage steht, sich eng mit dem Koalitionsrecht berühren und somit auch zur Sozialpolitik gehören. In ähnlicher Weise können unter besonderen Gesichtspunkten Fragen wie die der Frauenrechte, der Zuständigkeit von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, der Schaffung neuer Sondergerichte oder anderer Behörden und dergleichen mehr als Angelegenheiten der Sozialpolitik anzusehen sein.

Nicht zu erörternde politische Angelegenheiten sind folgende:

„Ausgeschlossen werden durch den Entwurf rein politische Angelegenheiten, die weder zur Sozialpolitik noch zur Wirtschaftspolitik gehören, also namentlich Fragen der auswärtigen Politik, der Verfassungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Wahlrechtsbestimmungen. Würde den Gewerkschaften und ähnlichen Verbänden auch die Einwirkung auf derartige Angelegenheiten freigegeben, so würde die Grenzlinie zwischen wirtschaftlichen Verbänden, die sie sind und bleiben sollen, und politischen Vereinen verwischt werden.“

Ueber die Vereine, denen die Erleichterungen der Gesetzesnovelle zuteil werden sollen, sagt die Begründung:

„Die Zwecke oder Aufgaben des Vereins, mit denen die freizugebenden sozial- oder wirtschaftspolitischen Angelegenheiten im Zusammenhange stehen müssen, sind zunächst wieder die Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen zugunsten seiner Mitglieder, wie dies dem oben dargelegten Ziele der Regelung entspricht. Es soll aber weiter auch genügen, wenn bei einem Vereine, der diesen Zweck verfolgt, ein Zusammenhang nur mit anderen Aufgaben, die er als Vereins-

angelegenheit betreibt, gegeben ist, sofern es sich bei diesen Aufgaben um die Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Ziele zugunsten der Mitglieder des Vereins handelt. Gedacht ist hierbei hauptsächlich an die mannigfaltigen Wirtschafts- und Wohlfahrts-einrichtungen, die die Gewerkschaften und andere Vereine für ihre Mitglieder geschaffen haben und voraussichtlich weiter ins Leben rufen oder ausgestalten werden. Schließlich sieht die Vorlage auch den Zusammenhang mit „allgemeinen beruflichen Fragen“ als ausreichend an. Es sind darunter Fragen zu verstehen, die außer den Mitgliedern auch noch andere berühren, also diesen und den Mitgliedern gemeinsam sind. Durch die Hinzufügung dieses Zusatzes soll den Vereinen, auf die sich die Vorschrift erstreckt, die Möglichkeit gegeben werden, sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Angelegenheiten auch vom allgemeinen Standpunkt, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Interessen der ganzen Arbeiterschaft oder Arbeitgeberchaft zu behandeln, wie dies insbesondere zu einer Erörterung über gesetzgeberische Maßnahmen und einer Einwirkung auf deren Gestaltung erforderlich ist.“

Die Frage, ob die Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Zwecke mit politischen Vereinen in Verbindung treten können, wird durch folgende Stelle der Begründung beantwortet:

„Der Begriff „einwirken“ ist ebenso auszulegen wie in der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes der Begriff „Einwirkung“. Es ist danach innerhalb des durch den Entwurf vorgezeichneten Rahmens jede nicht anderweit verbotene Art der Einwirkung auf die fraglichen Angelegenheiten gestattet. Sie kann insbesondere durch Inanspruchnahme der Gesetzgebung und Verwaltung, der Organe des Staates und der von ihm anerkannten Körperschaften, namentlich der Dorf- und Stadtgemeinden, sowie auch durch Einwirkung auf politische Parteien geschehen.“

Soweit über die Entstehung und Begründung der Gewerkschaftsnovelle. Ihre Erledigung im Reichstage und die Stellung der verschiedenen Fraktionen haben wir bereits in Nr. 24 des „Corr.-Bl.“ gewürdigt, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf hier erübrigt.

Begründung und Wortlaut der Vorlage, die nunmehr Gesetz ist, enthalten das, was zum Schutz der Gewerkschaften notwendig erscheint. Gegen gewollte Rechtsbeugungen knifflischer Richter, Staatsanwälte, Polizeimeinichen und Advokaten ist kein Kraut gewachsen. Wer deswegen gegen diese Novelle stimmt, weil er meint, die Praxis von Polizei und Justiz könnte im arbeitserfeindlichen Sinne das Gesetz auslegen, muß logischerweise gegen jede Fassung stimmen. Auch die erste Fassung des Reichstages und die Vorschläge der sogenannten Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft sind unter diesem Gesichtswinkel weit ungünstiger als die jetzt angenommene Fassung der Regierung. Wenn lediglich erklärt würde, daß die Gewerkschaften keine politischen Vereine sind, brauchte eine böswillige Justiz nur den Spieß umdrehen und „definieren“, nicht was „politische Vereine“ sind, sondern was sie als „Gewerkschaften“ verstehen will. In der jetzt angenommenen Regierungsvorlage und in ihrer Begründung ist dagegen ausgesprochen, was als Berufsvereine anzusprechen ist, und womit diese sich beschäftigen dürfen, ohne politische Vereine zu werden. Nur eine böswillige Auslegung könnte eine Anwendung des Gesetzes im antigewerkschaftlichen Sinne ermöglichen.

Die Vorstandskonferenz der Centralverbände am 15. und 16. Juni hat denn auch einmütig der

Nobelle ihre Zustimmung erteilt. Die angenommene Resolution lautet:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände begrüßt die vom Reichstag am 5. Juni d. J. beschlossene Novelle zum Reichsvereinsgesetz, die nach ihrem Wortlaut und ihrer von der Regierung beigegebenen Begründung den Gewerkschaften eine größere Bewegungsfreiheit gewährleistet. Die Konferenz billigt auch das Verhalten der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei der Beratung und Verabschiedung dieser Novelle. Sie anerkennt, daß es durchaus den Interessen der Arbeiterschaft diene, wenn das Zustandekommen der Vereinsgesetznovelle nicht dadurch gefährdet wurde, daß die Beseitigung des Jugend- und Sprachenparagraphe und der Streikbeschränkungen der Landarbeiter mit ihr verbunden wurde. Sie erwartet, daß die Verbündeten Regierungen dem vom Reichstag am 5. Juni d. J. angenommenen Gesetzentwurf, durch den der Sprachenparagraf*) des Reichsvereinsgesetzes aufgehoben wird, ihre Zustimmung geben und unverzüglich eine Gesetzesvorlage einbringen, durch die alle weiteren die freie Ausübung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes behindernden Gesetzesbestimmungen beseitigt werden.“

Der erste Teil wurde einstimmig, der zweite gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz. — Ein zweiteiliges Programm. — Ziele des Handelskrieges. — Englands Hunger auf den russischen Markt. — Mitteleuropa. — Keine Absperrung. — Erweiterte Weltwirtschaft. — Zwei Bundesratsverordnungen zur Einschränkung der Ueberproduktion. — Kali und Zement.

Von Resolutionen bis zur Ausführung der darin gewünschten oder geforderten Maßnahmen ist der Weg meistens noch recht weit. Aber es geht nicht an, unter Berufung auf diesen oft bewährten Erfahrungssatz achtlos an den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vorüberzugehen. Das darf zu allererst die Arbeiterschaft tun, für die eine Gestaltung des Wirtschaftslebens nach den von den Mächten der Entente aufgestellten Richtlinien ein Anschlag gegen ihre Lebensinteressen bedeutete. Für die Kriegszeit empfiehlt die Konferenz den Vierverbandsstaaten eine möglichst scharfe Durchführung des Verbots des Handels mit Einwohnern der feindlichen Länder, feindlichen Staatsangehörigen, gleichgiltig, wo sie ihren Wohnsitz haben, mit Einzelpersonen, Gesellschaften, Handelshäusern, die dem Einfluß des Feindes unterworfen sind, und den Ausbau der Absperrungs- und Blockadepolitik. Was auf diesem Gebiete zu leisten war, hat England bisher schon nicht unterlassen; der gegen Deutschland organisierte Handelskrieg wird mit aller erdenklichen Rücksichtslosigkeit, die sich über alle völkerrechtlichen Grundsätze uns und den neutralen Staaten gegenüber hinwegsetzt, geführt. Diesem Gegenwartsprogramm fügen sich die Vorschläge für die Zeit nach dem Kriege an. Danach sollen alle Handelsverträge zwischen den Vierverbandsstaaten und den Mittelmächten für null und nichtig erklärt werden, die Vier-

*) In dem Bericht über die Konferenz der Vorstandsvorstände ist gesagt, daß die „Arbeitsgemeinschaft“ gegen den Gesetzentwurf zur Aufhebung des Sprachenparagraphe gestimmt habe. Das ist nicht zutreffend. Sie hat wohl für diesen Gesetzentwurf, aber gegen die Regierungsvorlage gestimmt, die den Gewerkschaften eine freiere Betätigung sichern soll.

verbandsstaaten sollen sich gegenseitig Vorzugs- und Ausgleichszölle zusichern, während den Mittelmächten alle Begünstigungsklauseln verweigert werden müssen. Zur gegenseitigen Unterstützung sollen die Länder der Entente die Ausfuhr bestimmter in ihrem Gebieten gewonnener Rohmaterialien nach den mitteleuropäischen Ländern unterbinden; gleichzeitig soll gegen den deutschen und österreichischen Handelsverkehr mit den Künften des Prohibitivsystems, also mit Zöllen, die die Einfuhr unmöglich machen, oder mit glatten Verboten der Einfuhr vorgegangen werden. Schließlich soll Staatsangehörigen Deutschlands oder Oesterreichs der Betrieb bestimmter Industrien in den Vierverbandsstaaten untersagt bleiben.

Daß ein paar englische Blätter, die bis vor kurzem zu den festesten Stützen des Freihandels gehört haben, gegen dieses handelspolitische Programm einige Bedenken erheben, will gegen den Ernst englischer Absichten wenig sagen, denn nirgends in der Welt vollziehen sich einschneidende Veränderungen mit restloser Einnütigkeit. Wenn es England und seinen Hilfsvätern gelingen würde, die Mittelmächte auf die Knie zu zwingen, würde nicht daran zu zweifeln sein, daß das englische Kapital die Empfehlungen der Pariser Wirtschaftskonferenz in die Tat umsetzte; in jedem Fall wird England auch diese Ziele mit Zähigkeit verfolgen. Daß die gegenwärtigen Bundesgenossen Englands dabei nicht gut fahren würden, ist gewiß, denn Rußland, Frankreich und Italien erlitten schweren Schaden, wenn sie auf den Bezug deutscher Produkte verzichten müßten, da sie gute und billige Erzeugnisse deutscher Leistungsfähigkeit durch minder gute, aber minder billige Waren englischer Herkunft ersetzen müßten. Für England liegt darin der Zweck der Uebung, denn es täuscht sich darüber nicht, daß es auf den entscheidenden Gebieten in einem freien Wettbewerb gegen Deutschland nicht zu siegen vermag; deshalb liegt es nahe, nach den Mitteln der Gewalt zu greifen, für die es seine Bundesgenossen zu begeistern versucht. Vor allem richten sich die Anstrengungen Englands auf die Erlangung einer bevorzugten Stellung auf dem großen russischen Markt, die naturgemäß schon infolge der geographischen Lage Deutschland zukommt, das sie auch kraft seiner industriellen und kommerziellen Ueberlegenheit zu vertreten in der Lage ist. Lange vor dem Kriegsausbruch bereits ist in England daran gearbeitet worden, auch für seine wirtschaftlichen Interessen eine möglichst bequeme Aufnahmestelle in Rußland vorzubereiten.

Es entspricht ganz der üblichen englischen Methode, die Pläne der Pariser Wirtschaftskonferenz als Abwehrmaßnahmen wirtschaftspolitischer Projekte Deutschlands und Oesterreichs auszugeben. Die Bestrebungen handelspolitischer Annäherung und Bevorzugung Deutschlands und Oesterreichs verfolgen die Schaffung eines größeren zusammenhängenden Wirtschaftskomplexes. Von England ist dieser Zustand längst verwirklicht; es bildet mit seinen Kolonien, die zu einem wesentlichen Teil sich zu fast selbständigen Tochterstaaten entwickelten, zusammen das größere Britanien. Ebenso bildet Rußland einen größeren Wirtschaftskomplex; die Vereinigten Staaten von Nordamerika bieten das gleiche Bild; ein ostasiatischer Wirtschaftskomplex ist unter Führung Japans in Bildung begriffen. Von aggressiven Wirtschaftsbündnissen Deutschlands und Oesterreichs kann nicht die Rede sein, die entgegengesetzte Behauptung ist ein englischer Bluff, auf den wenigstens hier zu Lande niemand mehr hereinfallen sollte.

Selbst die Leute, die den Gedanken einer mitteleuropäischen Zollunion sehr eng und naiv so auffaßten, daß die Centralmächte zollpolitisch innig verbunden sich selbst genügen und auf den Ueberseeverkehr verzichteten könnten oder sollten, waren frei von aggressiven Tendenzen. Eine Sperre des Verkehrs mit Staaten, die jetzt unsere Gegner sind, über den Krieg hinaus, kam hier nie in Frage; es wird im Gegenteil gegenüber Nur-Mitteleuropäern seit langem fast von allen Seiten immer stärker betont, daß die Bildung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes für uns keine Absperrung von der Weltwirtschaft bedeuten dürfe, sondern im Gegenteil uns erst in den Stand setzen soll, unsere weltwirtschaftliche Betätigung zu kräftigen und zu erweitern. Uebrigens verstoßt eine zollpolitische Bevorzugung Oesterreichs durch Deutschland und umgekehrt in keiner Weise gegen das Wesen der Meistbegünstigung, das bis vor Kriegsausbruch geltend war. In einer langen Reihe von Handelsverträgen, in denen das Meistbegünstigungsrecht gewährt wird, ist, wie Genosse Max Schippeil unlängst in den „Sozialistischen Monatsheften“ an vielen Beispielen zeigte, die Zuhilfenahme von Sonderrechten an Dritte über die normale Meistbegünstigung hinaus vorgesehen. Dabei ist oft das Land, das für die Einräumung einer Sonderstellung in Betracht kommt, im Vertrage nicht genannt. Es ist also der Weg zur Schaffung eines zwischenstaatlichen Zweckverbandes, wie ihn ein deutsch-österreichischer Wirtschaftsverband darstellen würde, in zahlreichen Handelsverträgen bereits vorgesehen.

Durch zwei Bundesratsverordnungen wurden im Monat Juni einschneidende Maßnahmen zur Regelung bestimmter Produktionsgebiete vorgenommen. Am 5. Juni erging eine Verordnung, durch die bis auf weiteres das Abteufen neuer Schächte und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu in Kali-bergbaugebieten verboten worden ist. Begründet wurde dieses Verbot mit dem Arbeitermangel im Bergbau und dem Fehlen einer wirtschaftlichen Notwendigkeit für Herstellung neuer Schächte. Schon das Kaligesetz vom Jahre 1910 hat eine Einschränkung von Neugründungen in der Kaliindustrie bezweckt und bewirkt, aber der Umfang der Gründung neuer Kalibergwerke blieb dennoch größer als volkswirtschaftlich erwünscht war. Um die Kaliproduktion zu steigern, bedarf es auf lange Zeit keiner Neugründung, denn die bestehenden Kaliwerke arbeiten nur mit einem Teil ihrer Produktionskraft. Am 30. Juni wurde berichtet, daß der Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement angenommen hat. Mehrfach wurde in den letzten Wochen — auch an dieser Stelle — über Vorschläge gesprochen, durch staatliche Kontingentierung der Zementproduktion und Einführung von Kontingentierungssteuern der wachsenden Ueberproduktion von Zement entgegenzuwirken. Als die Zementhändler in voller Blüte standen, versuchten sie neuen Wettbewerb durch Zahlung von Abfindungen und Aufkauf von Fabriken zu verhindern; dieses System brach nach einiger Zeit zusammen; es wurde immer wieder ohne Erfolg versucht; das Endergebnis war eine übermäßige Ausdehnung der Zementfabrikation. Um der Vergeudung von Arbeit und Kapital durch spekulative und überflüssige Neugründungen in der Kriegszeit Halt zu gebieten, bestimmt die Bundesratsverordnung, daß bis zum 1. Dezember 1916 der Abschluß von Lieferungsverträgen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 verboten ist. Der

Reichskanzler kann darüber hinaus Beschränkungen über den Lieferungsvertrag anordnen. Weiter wird die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen sowie die Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen von Zement verboten; soweit die Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung vor dem (am Tage der Verkündigung erfolgten) Inkrafttreten der Verordnung begonnen wurde, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Der Reichskanzler kann jedoch die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung untersagen. Den Eigentümern solcher im Bau befindlicher Anlagen obliegt die Verpflichtung, bis zum 15. Juli dem Reichskanzler von solchen Arbeiten Anzeige zu machen und auf Erfordern Auskunft zu geben. Von der Verbotsbestimmung können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausübung der nach der Bekanntmachung dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse wird einer besonderen Dienststelle, der „Reichsstelle für Zement“, übertragen werden.

Nach offizieller Angabe bezweckt die Verordnung, im nationalen Wirtschaftsinteresse schädliche Konkurrenzkämpfe während des Krieges zu vermeiden, ihre volkswirtschaftliche und durchaus erfreuliche Wirkung geht, wie oben angedeutet, über diesen Rahmen hinaus.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Julius Kallisti.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Debatten auf dem Schuhmacherverbandsstag über die gewerkschaftliche Neutralität veranlassen die „Vergarbeiterzeitung“ u. a. zu folgenden beachtenswerten Ausführungen:

„... Nun ist es aber keine Frage, daß die anarcho-syndikalistischen Elemente, welche die Kriegszeit benutzen, um die vom deutschen Reichstag am 4. August 1914 einmütig beschlossene und von den Gewerkschaften insgesamt gebilligte Politik der Landesverteidigung als einen „Verrat an der Arbeiterklasse“ zu verkettern, und darauf die Leitung der soz. Partei unter den Einfluß anarcho-syndikalistischer und anarchistischer Drahtzieher zu zwingen suchten, es ist also keine Frage, daß die Generalkommission mit diesen Elementen nicht paktieren kann und darf. Dunkle „Ehrenmänner“, die in anonymen Subelblättern die Vertrauensleute der soz. Partei und vornehmlich die Führung der Gewerkschaften in der friivolsten, schmutzigsten Weise beschimpfen, als „gekaufte Subjekte“, „Polizeispitzel“ und dergleichen mehr denunzieren, solche Persönlichkeiten und auch ihre Strohmannen sind absolut bindnisunfähig für die Generalkommission. Wenn diese Persönlichkeiten die „Macht in der Partei“ (ihr ausgesprochenes Ziel) erreichen, dann fordern und erwarten wir von der Generalkommission, daß sie sich wieder wie vor Mannheim verhält! Gegenwärtig besteht das Vertragsverhältnis noch und daher handelt die Generalkommission und ihr „Correspondenzblatt“ durchaus konsequent, wenn sie Front gegen die Organisationszerstörer macht. Wer das nicht billigt, ja, der mußte schon vor dem Kriege — wie wir — für die strenge Neutralität der Gewerkschaften eintreten, oder aber er muß sich jetzt gefallen lassen, daß ihm gesagt wird, er habe nichts dagegen, daß laut der Jena-Mannheimer Parteitagsresolution zwar „die Partei“ den Gewerkschaften „Nichtlinien“ vorschreiben dürfe, die Gewerkschaften